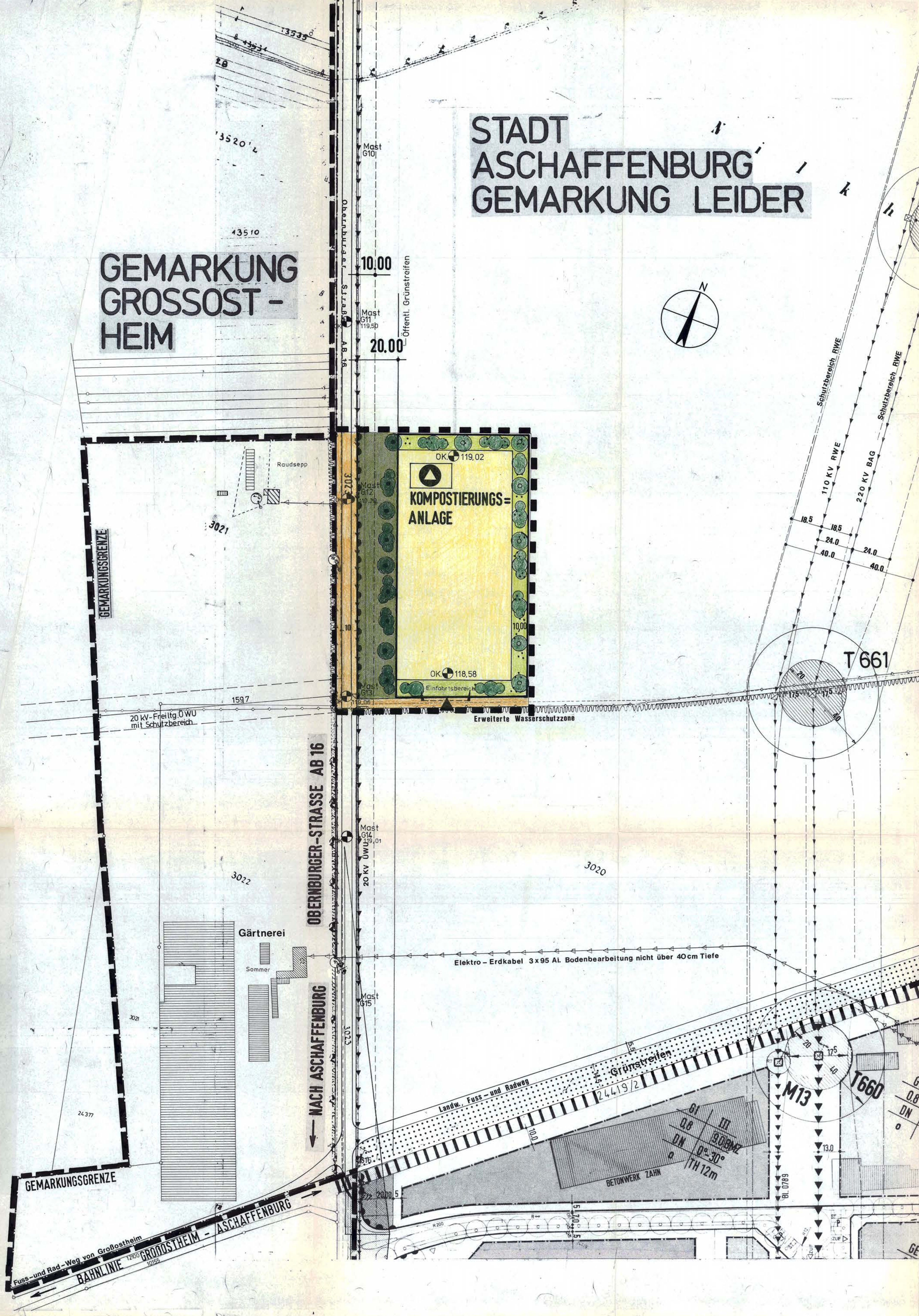




# ZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzung des Bebauungsplanes nach § 9 Abs. 1 BauGB

Flächen für Abfallentsorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Abfallentsorgungsanlage, zugelassen wird die Errichtung einer Kompostierungsanlage, die Errichtung von betriebsbedingten Anlagen und Gebäuden mit einer Traufhöhe bis 6,50 m ist zulässig.

Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Die Kompostierungsfläche ist wasserundurchlässig zu befestigen.

Anfallendes Schmutzwasser, das nicht für den betriebsbedingten Ablauf benötigt wird, ist der städtischen Kanalisation zuzuführen.

Es sind ausreichende bauliche Maßnahmen zu treffen, daß wassergefährdende Stoffe nicht in das Grundwasser gelangen.

Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13, 14 und Abs. 6 BauGB)

(unterirdisch) Wasser

Freileitungstrasse mit Schutzstreifen der UWW

G 11 Mastbezeichnungen der Energieträgergesellschaft

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

öffentliche Grünflächen

von Grundeigentümern anzulegende und zu unterhaltende Gehölzpflanzungen

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Anzupflanzende Bäume

Anzupflanzende Sträucher

Zu erhaltende Bäume

Zu erhaltende Sträucher

Sonstige Planzeichen

OK. z.B. 119.02m ü. NN Höhenangabe über normal Null (z. B. vorhandenes Gelände)

OK. z.B. m ü. NN Neue Höhenfestsetzung über normal Null

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Gemarkungsgrenze Großostheim

Textliche Festsetzungen

Einfriedigungen mit einer Höhe bis 2,50 m sind zulässig.

Hinweise:

Bestehende Grundstücksgrenze

Flurstücksnummer

Hindernissbegrenzungsfläche des Verkehrslandeplatzes

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)

Einfahrt

Einfahrtsbereich

Straßenbegrenzungslinie

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Sichtflächen an Straßeneinmündungen (Sichtdreieck)

In Sichtflächen dürfen Pflanzungen, Zäune oder andere Sichthindernisse die Höhe von 80 cm bezogen auf die Fahrbahnoberkante nicht überschreiten.

Im Plangebiet ist verstärkt mit Bodenfunden zu rechnen. Der Betroffene Personkreis soll deshalb schriftlich auf die Meldepflicht von archäologischen Funden nach Art. 8 DschG (Denkmalschutzgesetz) hingewiesen werden.

Nach VDE dürfen Bäume bzw. Büsche nur mit einer endgültigen maximalen Höhe von 3,50 m über dem jeweiligen Gelände an-gepflanzt werden. Es sind außerhalb dieses Schutzstreifens die Gehölze so zu begrenzen, daß sie nicht in die vorhandenen 20-kV-Freileitungen fallen können.

Aufgrund § 2 Abs. 1 Satz 1, § 9 und § 10 des Baugesetzbuches - BauGB - i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), Art. 91 Abs. 3 der Bayerischen Bauordnung - BayBO - (BayRS 2132 - 1 - I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.08.1986 (GVBl. S. 214) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - (BayRS 2020 - 1 - I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.1989 (GVBl. S. 17) hat der Stadtrat der Stadt Aschaffenburg diesen Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Aschaffenburg, 05.07.1989

STADT ASCHAFFENBURG

Oberbürgermeister

Oberbürgermeister

Der Stadtrat hat in der Sitzung am ..20.06.1989... die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluß wurde am ..24.12.1989... ortsüblich bekanntgemacht.

Aschaffenburg, 05.07.1989

STADT ASCHAFFENBURG

Oberbürgermeister

Oberbürgermeister

Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom ..30.08.1989... auf der Grundlage des Planentwurfs vom ..19.08.1989... gem. § 4 Abs. 1 BauGB am Aufstellungsverfahren beteiligt. Für die Abgabe der Stellungnahme wurde der Termin ..27.09.1989... bis ..07.10.1989... festgesetzt.

Aschaffenburg, 05.07.1989

STADT ASCHAFFENBURG

Oberbürgermeister

Oberbürgermeister

Die Unterrichtung der Bürger und Erörterung (vorgezogene Bürgerbeteiligung) gem. § 3 Abs. 1 BauGB für den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom ..19.08.1989... hat durch Aushang des Planentwurfs in der Zeit vom ..27.09.1989... bis ..07.10.1989... stattgefunden.

Aschaffenburg, 05.07.1989

STADT ASCHAFFENBURG

Oberbürgermeister

Oberbürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom ..14.02.1989... wurde mit der Begründung vom ..14.02.1989... gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..03.04.1989... bis ..08.09.1989... öffentlich ausgestellt.

Aschaffenburg, 05.07.1989

STADT ASCHAFFENBURG

Oberbürgermeister

Oberbürgermeister

Die Stadt Aschaffenburg hat mit Beschluß des Stadtrates vom ..03.07.1989... den Bebauungsplan in der Fassung vom ..14.02.1989... gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu vom ..14.02.1989... gebilligt.

Aschaffenburg, 05.07.1989

STADT ASCHAFFENBURG

Oberbürgermeister

Oberbürgermeister

Vermerke der Regierung von Unterfranken

Gemäß § 11 BauGB mit RB

vom ..14.02.1989...

Nr. ..14.02.1989...

ohne / keine Verletzung von Rechts-

vorschriften geltend gemacht.

Würzburg, den ..14.02.1989...

Regierung von Unterfranken

i. A. ..14.02.1989...

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde am ..13.14.1989... gemäß § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus, Zimmer-Nr. 610 A, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 BauGB sowie auf § 215 Abs. 1 BauGB ist hingewiesen worden.

Aschaffenburg, 15.10.1989

STADT ASCHAFFENBURG

Oberbürgermeister

Oberbürgermeister

STADT ASCHAFFENBURG

STADT ASCHAFFENBURG

STADT ASCHAFFENBURG

STADT ASCHAFFENBURG

STADT ASCHAFFENBURG

STADT ASCHAFFENBURG

STADT ASCHAFFENBURG

STADT ASCHAFFENBURG

STADT ASCHAFFENBURG

STADT ASCHAFFENBURG

STADT ASCHAFFENBURG

STADT ASCHAFFENBURG

STADT ASCHAFFENBURG

STADT ASCHAFFENBURG

STADT ASCHAFFENBURG

STADT ASCHAFFENBURG

STADT ASCHAFFENBURG



STADT ASCHAFFENBURG  
- Stadtplanungsamt -  
6/61 - no-sch

### B E G R Ü N D U N G

zum Bebauungsplan für die Errichtung einer Kompostierungsanlage im Bereich  
des Grundstücks Flst.-Nr. 3025, Gemarkung Leider, östlich der Obernburger  
Straße (B-Plan Nr. 9/6)

### **1.0 Planungsrechtliche Voraussetzungen**

Die Stadt Aschaffenburg besitzt einen Flächennutzungsplan. Dieser Plan wurde in der Fassung vom 20.11.1986 von der Regierung von Unterfranken mit Bescheid vom 06.07.1987 Nr. 420 - 4621.10 - 1/85 unter Auflagen genehmigt und ist seit 31.10.1987 wirksam.

Er stellt den Bereich des Bebauungsplangebietes als Fläche für die Landwirtschaft dar. Nachdem entsprechend § 8 Abs. 2 Satz 1 der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln ist, wird die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird entsprechend § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB die Änderung des Flächennutzungsplanes betrieben mit dem Ziel, im Bereich des Grundstücks Flst.-Nr. 3025, Gemarkung Leider östlich der Obernburger Straße eine Fläche für die Abfallentsorgung darzustellen.

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 7 des Abfallgesetzes (AbfG) vom 27.08.1986 unterliegt eine Kompostierungsanlage dem Abfallrecht.

### **2.0 Ziel und Zweck der Planung**

Die in einem Jahr im Rahmen der Unterhaltung der städtischen Sportanlagen, Grünflächen, Kinderspielflächen usw. anfallenden kompostierfähigen Grünabfälle von ca. 3 000 t (lockere Schüttung ca. 0,6 t/cbm) sollen einem Zweck zugeführt werden. Durch die Errichtung einer Kompostierungsanlage besteht die Möglichkeit, z. B. Ersatzprodukte für Torf zu gewinnen und entsprechend zu verwerten.

In der geplanten Kompostierungsanlage sollen im Endausbau neben Grünabfällen auch sämtliche Bioabfälle (kompostierfähige Fraktion des Hausmülls) verarbeitet werden.

Die Verarbeitung von Bioabfällen wird schrittweise, parallel zur schrittweisen Einführung der Biotonne geschehen. Der Bioabfall wird von Anfang an in die Genehmigungsplanung miteinbezogen. Die kompostierfähige Fraktion des Hausmülls (Küchen- und Gartenabfälle) hat im Bundesdurchschnitt einen Anteil von 42,3 Gewichtsprozent bzw. 32 Gewichtsprozent im gesamten Müll (Zitat Koch/Seeberger/Patrick).

Zur Reduzierung der zu deponierenden bzw. eventuell thermisch zu entsorgenden Müllmengen in der Stadt Aschaffenburg soll diese Fraktion (ca. 6 000 t/a) getrennt erfaßt (Biotonne) und anschließend der Verwertung in der geplanten Kompostierungsanlage zugeführt werden. Dieser Verwertungsweg lehnt sich an das vom Stadtrat der Stadt Aschaffenburg beschlossene Abfallwirtschaftskonzept vom 16.02.1988 an.

### **3.0 Größe, Lage, Beschaffenheit und Umgebung des Gebietes**

Der Bebauungsplan setzt die Größe der Fläche für die Kompostierungsanlage mit ca. 9 715 m<sup>2</sup> fest.

Hinzu kommen die Grünflächen als Umgrenzung dieser Kompostierungsanlage.

Es ist vorgesehen, diese zentrale Kompostierungsanlage im Bereich der Nilkheimer Felder östlich der Obernburger Straße (AB 16) zu errichten.

Dieser Standort hat den besonderen Vorteil, daß die zur Verfügung stehende Fläche für die Errichtung der Anlage ausreichend ist. Erweiterungsmöglichkeiten sind bei Bedarf gegeben. Darüberhinaus befindet sich die überplante Fläche ausschließlich in städtischem Eigentum. Das Gelände stellt sich weitgehend eben dar und liegt außerhalb der erweiterten Wasserschutzzone. Es ist deshalb für die Errichtung einer Kompostierungsanlage sehr gut geeignet. Das Bebauungsplangebiet liegt im Südwesten der Stadt Aschaffenburg, etwa 5,0 km Luftlinie vom Zentrum (Herstellstraße) entfernt.

Es liegt in unmittelbarer Nähe an einem ca. 51 ha großen Gewerbe- und Industriegebiet. Die Grenzen des Geltungsbereiches werden wie folgt gebildet:

- Im Süden durch landwirtschaftliche Flächen, die sich hin zur Bahnlinie Aschaffenburg-Großostheim erstrecken.
- Im Westen, Obernburger Straße (AB 16)
- Im Norden, landwirtschaftliche Flächen, die sich bis hin zur Gemarkungsgrenze der Gemarkung Stockstadt ausdehnen.
- Im Osten, landwirtschaftliche Flächen, die sich bis zum Park Schönbusch erstrecken.

Eine Ausweisung an anderer Stelle der Stadt ist unter anderem wegen bereits vorhandener Bebauung, Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und Landschaftsschutzes, des Immissionsschutzes, topografischer Verhältnisse und ungünstigerer Erschließung nicht möglich.

Aufgrund der bekannten Funddichte ist im Planungsgebiet verstärkt mit Bodenfunden zu rechnen (im Nahbereich einer jungsteinzeitlichen Siedlung). Deshalb soll der betroffene Personenkreis (Eigentümer oder Besitzer des Grundstückes sowie Unternehmer und Leiter der Arbeiten) schriftlich auf die Meldepflicht von archäologischen Funden nach Art. 8 Denkmalschutzgesetz - DschG - hingewiesen werden. Beobachtungen und Funde müssen unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern der Fachbehörde (Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Außenstelle Würzburg, der Abteilung für Vor- und Frühgeschichte, Residenzplatz 2, 8700 Würzburg) mitgeteilt werden.

#### 4.0 Planinhalt

##### Verkehrerschließung

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Kreisstraße AB 16 (Obernburger Straße). Das Plangebiet für die Kompostierungsanlage wird im Norden, im Osten und im Süden von dem Bebauungsplangebiet "Nilkheimer Felder" (B-Plan Nr. 9/2) umschlossen. Über die in diesem Plangebiet ausgewiesenen landwirtschaftlichen Wege kann auch die Kompostierungsanlage angefahren werden.

#### 5.0 Art und Maß der baulichen Nutzung

Das Plangebiet wird nach § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB als Flächen für Abfallentsorgung festgesetzt.

Zugelassen wird die Errichtung einer Kompostierungsanlage.

Die Errichtung von betriebsbedingten Anlagen und Gebäuden mit einer Traufhöhe bis 6,50 m werden zugelassen.

#### 6.0 Grünflächen

Auf eine Begrünung des Plangebietes wird besonderer Wert gelegt.

Ein bereits vorhandener Gehölzstreifen, der parallel zur AB 16 verläuft, schirmt das Gebiet im Westen zur freien Landschaft hin ab.

Der Bebauungsplan sieht im Norden, im Osten und im Süden einen Gehölzstreifen mit einer Tiefe von 10 m vor. Dadurch wird die Kompostierungsanlage gegenüber den landwirtschaftlichen Flächen abgeschirmt.

Die harmonische Einfügung der ausgewiesenen Flächen für die Kompostierungsanlage in das Orts- und Landschaftsbild wird durch den bereits vorhandenen und den noch anzupflanzenden Gehölzgürtel sichergestellt.

Die Kompostierungsanlage soll zum Schutz vor wilden Ablagerungen und sonstigen Eindringlingen eingezäunt werden.

Der Zaun soll im Mittelfeld des die Anlage umgebenden Grünstreifens angelegt werden um ihn durch Anpflanzungen verdecken zu können.

Zum Schutz von Neuanpflanzungen vor Wildverbiß und mechanischen Eingriffen allgemein, soll für kurze Zeit auch ein Außenzaun angebracht werden, der bei genügender Größe der Anpflanzungen wieder entfernt wird.

Bei der Anpflanzungen sollen nur standortgerechte, heimische Laubgehölze verwendet werden. Fremdländische Gehölze - selbst fremdländische Laubgehölze - werden nicht zugelassen.

#### 7.0 Besondere Hinweise

Die ausgewiesene Fläche für die Kompostierungsanlage liegt außerhalb der "Weiteren Wasserschutzzone" des Wasserschutzgebietes der Stadt Aschaffenburg gemäß der Verordnung vom 01.06.1979.

Die Hindernisbegrenzungsfläche des Flugzeuglandeplatzes schließt das Plangebiet ein. Sie wurde in der Legende des Bebauungsplanes nachrichtlich übernommen.

#### 8.0 Ver- und Entsorgung

Die Versorgung des Gebietes mit Wasser ist problemlos, da die Hauptleitungen bereits in dem naheliegenden Gewerbegebiet Nr. 9/3 verlegt sind. Eine weitere Wasserleitung verläuft unmittelbar südlich der für die Kompostierungsanlage ausgewiesenen Baufläche.

Die Kompostierungsanlage soll noch über eine zu verlegende Anschlußleitung mit Erdgas versorgt werden.

Beim Rotteprozeß entstehendes Sickerwasser und Teile des Regenwassers (Dachabfluß) sollen separat aufgefangen und in den Rotteprozeß (zurück-) geführt werden. Beeinträchtigungen des Grundwassers und des Bodens sind daher auszuschließen.

Das anfallende Schmutzwasser, das nicht für den betriebsbedingten Ablauf benötigt wird, ist der städtischen Kanalisation zuzuführen.

Die Kompostierungsfläche wird wasserundurchlässig befestigt. Es werden ausreichende bauliche Maßnahmen getroffen, daß wassergefährdende Stoffe nicht in das Grundwasser gelangen. Die befestigte Fläche wird eine Sickerwasserfassung bekommen, so daß das Abwasser problemlos der Kanalisation zugeführt werden kann. Die Festsetzungen zum Schutz des Trinkwassers wurden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes unter der Berücksichtigung des § 19 g des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG - festgelegt.

Zur ausreichenden Versorgung des angrenzenden Gewerbegebietes mit Strom wurde eine 110/20-kV-Umspannanlage errichtet.

Die Stromversorgung der Anlagen für die Kompostierungsanlage ist damit auch sichergestellt.

## 9.0 Immissionsschutz

Der geplante Bebauungsplanbereich grenzt im Norden an landwirtschaftliche Flächen an, die weitgehend eben sind. Ein Bewuchs ist nicht vorhanden. Die Bahnlinie Aschaffenburg-Großostheim trennt im Süden das vorhandene Gewerbegebiet von den landwirtschaftlichen Flächen und von der Fläche, die für die Kompostierungsanlage bestimmt ist.

Ein Höhenunterschied zwischen der Bahnlinie und dem Gelände, das für die Kompostierungsanlage bestimmt ist, besteht nicht. Das Gelände der Kompostierungsanlage und der Bahnlinie liegt auf ca. 118,60 m ü. NN. Ein nennenswerter Bewuchs an dieser Stelle ist nicht vorhanden.

Die Firma Linde, die in einem Industriegebiet liegt, bildet neben dem Park Schönbusch die Nachbarschaft im Osten. Der 20,00 m breite öffentliche Grünstreifen, der das bereits vorhandene Gewerbegebiet von der Staatsstraße 3115 und von der Kreisstraße AB 16 abschirmt, soll weiter nach Norden verlaufen und zum Teil das ausgewiesene Plangebiet von der Kreisstraße trennen. Damit sind automatisch die westlich der Kreisstraße liegenden Gärtnereien von der Kompostierungsanlage durch den Bewuchs geschützt.

Geruchsbelästigungen oder andere Emissionen sind nicht in Betracht zu ziehen. Die zu erwartenden Schallemissionen durch Lkw-Verkehr etc. sowie durch betriebsbedingte Kraftfahrzeuge treten nur zu den normalen Tageszeiten auf.

Die Kompostierungsanlage wird aus zwei verschiedenen Bearbeitungs-  
wegen bestehen:

- a) Haupt- und Nachrottemieten für Grünabfälle
- b) eine oder zwei Rottetrommeln für Bioabfälle und einen den Bioab-  
fällen aus Optimierungsgründen zuzumischenden Teil des Grünab-  
falls.

Zu a) Bei funktionsgerechter Durchführung der Kompostierung und unter  
aeroben Verhältnissen in den Mieten können Geruchsemissionen  
ausgeschlossen werden.

Emissionen süßlich-saurer Gerüche treten allenfalls beim ersten  
Umsatzvorgang nach zweiwöchiger Rotte auf und sind nur kurz und  
in unmittelbarer Mietennähe wahrnehmbar. Im weiteren Verlauf  
der Rotte riecht das Kompostmaterial angenehm erdig."

Zu b) Der Rotteprozeß in der Rottetrommel ist ein nach außen abge-  
schlossener Prozeß. Die benötigte Luft wird prozeßgesteuert zuge-  
führt, die Abluft bei Bedarf (d. h. wenn Geruchsemissionen zu  
befürchten sein sollten) über einen Kompostfilter geleitet und  
desodoriert, also biologisch von Geruchsstoffen befreit.

Zusätzlich werden Bioabfallbunker, Dosierung und Rottetrommel  
in einer geschlossenen Halle untergebracht, so daß die Hallen-  
luft bei Bedarf ebenfalls desodoriert werden kann.

Von den Fertigkompostlagerflächen und dem Bunker für Grünabfälle werden  
keinerlei Geruchsemissionen erwartet, da der Rotteprozeß bei Fertigkompost  
praktisch zum Stillstand gekommen sein, und bei frisch angelieferten  
Grünabfällen durch zügige Verarbeitung noch nicht begonnen haben wird.

Um zu vermeiden, daß pathogene Keime, wie gewisse Pilze und Bakterien,  
die Kompostierungsanlage verlassen können, wird die Anlieferung der  
Abfälle eingehaust und die Verarbeitung zügig eingeleitet.

Da die Verrottung im größeren Maßstab (im Gegensatz zur Eigenkompostierung  
im Garten) aufgrund hoher Temperaturen und ausreichend langem Anhalten  
dieser hohen Temperaturen einen hygienisierenden Effekt hat, ist der  
Austrag pathogener Keime über fertigem Kompost auszuschließen.

Die Verkehrsbelastung wird sich aus folgenden Fahrzeugen zusammensetzen:

- a) Biomüllfahrzeuge
- b) Privatanlieferer mit Pkw und kleineren Lkw
- c) Fahrzeuge des Garten- und Friedhofsamtes und des Tiefbauamtes (Straßen-  
und Wegeunterhalt, Pflege von Sportanlagen und Gewässern)

Geschätzte Zahlen:

Zu a) Maximal 2 Lkw (ca. 8-Tonner), pro Tag, 5 Tage pro Woche, während  
des ganzen Jahres

Zu c) Von 01.04. - 30.11. täglich bis 4 Fahrten (8,5-Tonner) von  
Mai bis Ende Oktober, 2 - 3 Lkw pro Tag, (10-Tonner), 5 Lkw  
(1,5-Tonner pro Tag) und 1 Lkw (10-Tonner) pro Tag

Gemäß der Zählungen aus den Jahren 1985 und 1980 durch die Kreisstraßenverwaltung ergeben sich für die Obernburger Straße (AB 16) folgende Beurteilungspegel, bezogen auf das Planjahr 2000 (gemäß DIN 18005 5/87 Schallschutz im Städtebau)

gegeben: DTV für das Jahr 1985 = durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke =

$$DTV_i = 5\,636 \text{ Kfz/24 h}$$

DTV für das Jahr 1980 = durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke =

$$DTV_{i-n} = 4\,894 \text{ Kfz/24h}$$

- 1) aus Bild 1 (RAS-Q bzw. AllMB1. 14/88 Anlage 5)  
Entwicklung der Zunahmefaktoren F der gesamten Jahresfahrleistungen des Kfz, bezogen auf das Jahr 1980

$$F_{1985} = F_i = 1,020$$

$$F_{1980} = F_{i-n} = 0,916$$

Überprüfung auf Anwendungsmöglichkeit des Verfahrens nach Gleichung 1: (Trendprognose)

$$F_i^* = F_{i-n} \cdot \frac{DTV_i}{DTV_{i-n}}$$

$$= 0,916 \cdot \frac{5636}{4894} = 1,0549$$

$$(F_i - 10\%) < F_i^* < (F_i + 10\%)$$

$$0,918 < 1,0549 < 1,122$$

daraus folgt: Das Verfahren ist als zulässig angesehen.

Berechnung des Prognosewertes DTVx nach Gleichung 3:

$$F_x = F_{2000} = 1,204 \text{ (aus Tab. Anlage 5 AllMB1. 14/88)}$$

$$DTV_x = DTV_i \cdot \frac{F_x}{F_i} = 5636 \cdot \frac{1,204}{1,020} = 6\,652,69 \text{ Kfz/24 h}$$

$$= 6\,653 \text{ Kfz/24 h}$$

Demnach wird von einer Belastung von 6 653 Kfz/24 h ausgegangen =  
DTVx = künftige Verkehrsmenge

2. Maßgebende stündliche Verkehrsstärke M in Kfz/h und der maßgebende Lkw-Anteil P (nach Tabelle 4 Zeile 3 Kreisstraßen DIN 18005 5/87)

$$\text{tags (6.00 - 22.00)} = 0,06 \text{ DTV bei P 20\%} = 399 \text{ Kfz/h}$$

$$\text{nachts (22.00 - 6.00)} = 0,008 \text{ DTV bei P 10\%} = 53 \text{ Kfz/h}$$



3. Aus Bild 3 ergibt sich der Mittelungspegel  $L_m$  (25) bei Pkw 100 km/h, Lkw 80 km/h

$$\text{tags} = 67,5 \text{ dB (A)}$$

$$\text{nachts} = 57,5 \text{ dB (A)}$$

- a) Nach Tabelle 6 Zuschlag  $\Delta L_k$  in dB (A) für erhöhte Störwirkung von signalgesteuerten Kreuzungen und Einmündungen.  
Bei Abstand (m) vom Schnittpunkt 70 bis 100 m  $\Delta L_k$  in dB (A)

$$\text{Da der Abstand} \geq 100 \text{ m} \quad 0 \text{ dB (A)}$$

- b) Nach Tabelle 2 Korrektur  $\Delta L_{str0}$  in dB (A) für unterschiedliche Straßenoberflächen: (Asphaltbeton)

$$\Delta L_{str0} = -0,5 \text{ dB (A)}$$

- c) Korrektur  $L_v$  für unterschiedliche zulässige Höchstgeschwindigkeiten in Abhängigkeit vom Lkw-Anteil P

Zul. Höchstgeschwindigkeit im Straßenabschnitt zwischen Großostheimer Straße und Darmstädter Straße 100 km/h

$$\text{tags} \Delta L_v = 0 \text{ dB}$$

$$\text{nachts} \Delta L_v = 0 \text{ dB}$$

- d) Zuschlag  $L_{stg}$  für Steigungen  
(Tab. 3 Zeile 1 DIN 18005 Teil 1 5/87)

Die Kreisstraße hat im Bebauungsplanbereich eine Steigung  
< 5 % daraus folgt:

=

$$\Delta L_{stg} = 0 \text{ dB}$$

- e) Korrektur  $\Delta L_{s1}$  für unterschiedliche horizontale Abstände  $S_0$  (in m) und Höhenunterschiede  $H$  (in m) zwischen der Schallquelle und der zu schützenden baulichen Anlage (Immissionsort).

Nach Bild 19 DIN 18005 5/87 beträgt der maximale Höhenunterschied  $H = 10 \text{ m}$ , der horizontale Abstand = max. 25 m.

$$\Delta L_{s1} = 0 \text{ dB}$$

- f) Der Beurteilungspegel wird nach Gleichungen 24 und 25 für tags und nachts berechnet:

$$L_r = L_{mE} - \Delta L_{s1} + \Delta L_k$$

$$L_{mE} = L_m(25) + \Delta L_{str0} + \Delta L_v + \Delta L_{stg}$$

$$\text{tags: } L_r = L_{mE} - \Delta L_{s1} + \Delta L_k$$

$$L_{mE} = 67,5 + (-0,5) + 0 + 0 = 67 \text{ dB}$$

$$\text{tags Beurteilungspegel } L_r = 67 \text{ dB} - 0 \text{ dB} + 0 \text{ dB} = \underline{67 \text{ dB}}$$

$$\text{nachts: } L_r = L_{mE} - \Delta L_{s1} + \Delta L_k$$

$$L_{mE} = 57,5 \text{ dB} + (-0,5) + 0 + 0 = 57 \text{ dB}$$

$$\text{nachts Beurteilungspegel: } L_r = 57 \text{ dB} - 0 \text{ dB} + 0 \text{ dB} = \underline{57 \text{ dB}}$$



Hinsichtlich der zu erwartenden Schallimmissionen wird angeführt, daß sich bei einer Verdoppelung oder Halbierung der Verkehrsstärke unter sonst gleichen Bedingungen eine Veränderung des Mittelungspegels um 3 dB ergibt.

Es kann daher abgeleitet werden, daß erhöhte Lärmemissionen, die von der Kompostierungsanlage ausgehen und auf die benachbarten Baugebiete der Nachbargemeinden einwirken, nicht zu erwarten sind.

Eine Beeinträchtigung der benachbarten Gärtnereien ist ebenfalls durch erhöhte Schallemissionen nicht zu erwarten.

#### 10. Bodenordnung

Zur Verwirklichung des Bebauungsplanes ist eine Umlegung nicht notwendig, da es sich bei den Flächen ausschließlich um Flächen handelt, die im Eigentum der Stadt Aschaffenburg sind.

#### 11. Voraussichtliche Auswirkungen und Verwirklichung der Planung

Die westlich der Kreisstraße AB 16 angesiedelte Gärtnerei Rundsepp betreibt seit Jahren auf städtischem Eigentum, östlich der Kreisstraße AB 16 einen Pflanzgarten.

Bei den Pflanzungen handelt es sich überwiegend um Gehölzpflanzungen, die nicht mehr verpflanzfähig sind. Es ist deshalb beabsichtigt, diese vorhandenen Gehölzstreifen zum größten Teil bestehen zu lassen und in die Grünplanung miteinzubeziehen.

Es kann nicht davon ausgegangen werden, daß die beiden westlich der AB 16 gelegenen Gärtnereien durch die Ausweisung einer Fläche für die Kompostierungsanlage nachteilig beeinträchtigt werden.

Im Plangebiet selbst befindet sich eine Hochspannungsfreileitung der ÜWE (Überlandwerk Unterfranken) 20-kV. Die Breite des Schutzstreifens beiderseits der Hochspannungsleitung, jeweils gemessen von der Achse, einschließlich der jeweiligen Standorte, sind im Bebauungsplan eingetragen. Der Schutzbereich der Leitungen erstreckt sich jeweils 10 m rechts und links der Leitungsachse.

Im Bereich dieses Schutzstreifens dürfen nach VDE Bäume bzw. Büsche nur mit einer endgültigen maximalen Höhe von 3,50 m über derzeitigem Geländeniveau angepflanzt werden. Außerdem sind außerhalb dieses Schutzstreifens die Gehölze so zu bepflanzen, daß sie nicht in die vorhandenen 20-kV-Freileitungen fallen können.



In diesem Schutzbereich ist nach VOE 0210 nur eine beschränkte Bebauung möglich. Der vorgeschriebene Mindestabstand zwischen der 20-kV-Freileitung bei größtem Durchhang sowie bei maximaler Seilausschwingung und den Konturen eines Bauwerks muß eingehalten werden. Hierbei wird eine harte Bedachung gemäß DIN 4102 zugrundegelegt. Hinsichtlich der beabsichtigten Baumaßnahmen im Bereich der Schutzzonen mit ihren bestehenden Baubeschränkungen sind die Baupläne für die entsprechenden Bauvorhaben vor ihrer Genehmigung der Energieträgergesellschaft vorzulegen. Dies gilt auch für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Aufschüttungen und Anpflanzungen. Die Richtlinien, DIN-Vorschriften und -Verbote sind bei beabsichtigten Baumaßnahmen, baulichen Änderungen oder Eingriffe in Gelände und Bewuchs im Bereich der Leitungstrassen durch das Überlandwerk Unterfranken zu erfragen und entsprechend zu beachten (rechtliche Grundlage: BauGB § 1 Abs. 4/5, § 5 Abs. 2 Ziffer 4, § 9 Abs. 1 Ziffer 12, 13 und 21).

## 12. Statistische Werte:

|        |                                                             |                                  |                               |
|--------|-------------------------------------------------------------|----------------------------------|-------------------------------|
| 12.1   | Gesamtes Plangebiet = Bruttobauland = ca. 1,9100 ha = 100 % |                                  |                               |
| 12.2   | Verkehrsflächen                                             |                                  |                               |
| 12.2.1 | Kreisstraße AB 16                                           | 1010 m <sup>2</sup>              |                               |
| 12.2.2 | Erschließungsstraße                                         | $\frac{545 \text{ m}^2}{0,1555}$ | ca. 0,1555 ha                 |
| 12.3   | Fläche für Kompostierungsanlage                             |                                  | ca. 0,9715 ha                 |
| 12.4   | Öffentliche Grünflächen                                     |                                  | ca. 0,4580 ha                 |
| 12.5   | Grünflächen innerhalb der Kompostierungsanlage              |                                  | ca. 0,3250 ha                 |
|        | Insgesamt                                                   |                                  | <u>ca. 1,9100 ha</u><br>===== |

## 13. Kostenübersicht (Stand 1988)

Überschlägig ermittelte Kosten und Finanzierung:

Die überschlägig ermittelten Kosten für die Erschließungsanlagen im Plangebiet betragen:

|    |                          |     |              |    |
|----|--------------------------|-----|--------------|----|
| a) | Verkehrsanlagen          | ca. |              | DM |
|    |                          |     | 1 500 000,-- |    |
| b) | Kanalisations-Baukosten  | ca. |              | DM |
| c) | Wasserversorgungsanlagen | ca. | 90 000,--    | DM |
| d) | Gasversorgungsanlagen    | ca. | 80 000,--    | DM |

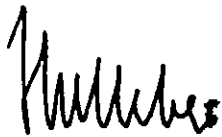


|                                                           |                        |
|-----------------------------------------------------------|------------------------|
| e) Stromversorgungsanlagen<br>einschl. Straßenbeleuchtung | ca. 55 000,-- DM       |
| f) öffentliche Grünflächen                                | ca. 85 000,-- DM       |
|                                                           | <u>1 810 000,-- DM</u> |

Die Mittel für die Erschließungs-, Ver- und Entsorgungsanlagen und evtl. anfallende Nachfolgekosten wurden bereits in diesem Haushaltsjahr bereitgestellt.

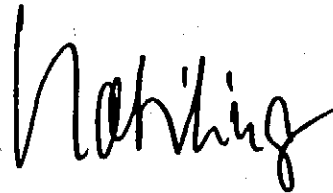
Die Beiträge und Gebühren für die Erschließungs-, Ver- und Entsorgungsanlagen werden nach den jeweils geltenden Satzungen der Stadt Aschaffenburg bzw. Stadtwerke erhoben.

Aschaffenburg, 14.02.1989  
Stadtplanungsamt



Holleber

aufgestellt:



Nobiling